

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■
 ■ 15. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 2 ■ Juni 2012 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■

Liebe Freunde der ADG,

zum 1. Juli 2012 werden unsere Renten um 2,12 Prozent angehoben. Damit erreichen wir im Durchschnitt der letzten zehn Jahre einen Zuwachs von brutto 0,862 Prozent pro Jahr, netto etwa 0,566 Prozent pro Jahr, da ja auch die Abzüge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung in dieser Zeit stark angestiegen sind.

Wir haben in der ADG beschlossen, in diesem Jahr keine Mustertexte für Widerspruch und Klagen anzubieten. Wer trotzdem gegen diese Rentenanpassung weit unter der Einkommensentwicklung und Teuerungsrate klagen will, kann die Mustertexte aus dem Jahr 2010 entsprechend anpassen. Vergleichswerte für die Pensionsanpassung der Bundesbeamten finden Sie auf S. 6.

Ende März wurden ich persönlich aber auch alle, die im vergangenen Jahr mit den von der ADG angebotenen Mustertexten gegen die Rentenanpassung geklagt haben, von einem Richter am SG München heftig kritisiert. Es war das erste Mal, dass ein Richter dermaßen selbstgerecht das Zwei-Klassenrecht bei den Altersversorgungssystemen vertreten hat. Auf den Verschuldungskosten hat der Richter bestanden, obwohl wir ihn darauf hingewiesen haben, dass noch eine Reihe von Beschwerden beim BVerfG und beim EuGH für Menschenrechte anhängig sind. Damit Sie sich einen eigenen Eindruck verschaffen können, finden Sie die ungekürzte Begründung des Urteils ab S. 2. Wer die Aussagen der ADG rund um das Thema Rente kennt, weiß die Kritikpunkte des Gerichts sicher richtig einzuordnen.

Als Termin für die nächste Mitgliederversammlung ist Dienstag, der 9. Oktober 2012, 17.00 Uhr, vorgesehen. Bitte merken Sie sich den Termin vor.

Otto W. Teufel
 ottow.teufel@t-online.de

Liebe Mitglieder,

aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, keine ADG-Aufkleber auf fremdes Eigentum zu kleben. Sie ersparen dem Vorstand damit eine Menge Ärger.

Wir danken für Ihr Verständnis.

..... aus dem Inhalt

➤ Editorial	1
➤ Geplante Rentenreformen	2
➤ SG München: Im Namen des Volkes	2
➤ Das Zentrale Testamentsregister	5
➤ 116 117 – die Nummer, die hilft	5
➤ Rentenanpassung 2012	6

www.adg-ev.de

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
 Starenweg 4, 82223 Eichenau

Hendrik Hein, 1. Vorsitzender
 ☎ 089/6708587

Hendrik.hein@gmx.de

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender
 ☎ 089-9031411 otto.w.teufel@t-online.de

Redaktion:

Helmut Ptacek
 ☎ 08062-6898 helmut@ptacek-home.de

Otto W. Teufel
 ☎ 089-9031411 otto.w.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth
 ☎ 08456-5900 hwlenting@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe:

Otto W. Teufel
 ☎ 089-9031411

Helmut Wiesmeth
 ☎ 08456-5900

Geplante Rentenreformen

Rentenversicherungslebensleistungsanerkennungsgesetz

Wie man den Printmedien sowie einer Pressemeldung des BMAS vom 21.03.2012 entnehmen konnte, plant das BMAS ein ganzes Rentenreformpaket. Darin sollen folgende Änderungen enthalten sein:

- **Zuschussrente:**
Voraussetzungen: 40 Versicherungsjahre sowie 30 Beitragsjahre aus Beschäftigung, Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr oder Pflege.
Leistung: die Bewertung der Pflichtbeitragszeiten ab 1992 wird verdoppelt, jedoch bis auf maximal 1 Entgeltpunkt pro Jahr. Die Aufstockung ist auf 31 Entgeltpunkte (West) bzw. 35 Entgeltpunkte (Ost) = aktuell jeweils etwa 850 Euro Bruttorente) begrenzt. Keine Anrechnung der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung.
Für Rentenansprüche, die ab 2019 entstehen, sind 5 Jahre an zusätzlicher Altersvorsorge erforderlich, um die Zuschussrente zu erhalten. Ab 2019 steigen die Anforderungen an den zeitlichen Umfang der zusätzlichen Altersvorsorge langsam und stetig von 5 auf 35 Jahre in 2049.

- **Erwerbsminderungsrente:** Das Ende der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten wird stufenweise vom bisher 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Mindern die letzten vier Jahre vor der Erwerbsminderung die Ansprüche, fallen sie künftig aus der Berechnung für die Bewertung heraus.
- **Freiwillige Zusatzbeiträge:** Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit, mit ihren Beschäftigten Vereinbarungen über freiwillige Zusatzbeiträge zu treffen. Leistet der Arbeitgeber über die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung hinaus auch freiwillige Zusatzbeiträge, erhöhen diese später die Rente. Maximal möglicher Monatsbeitrag: Beitragsbemessungsgrenze mal Beitragsatz.
- **Reha-Budget:** Es sollen zusätzliche Mittel für Rehabilitationsleistungen zur Verfügung gestellt werden.
- **Kombirente:** Die Kombirente wird ab 1. Juli 2013 die Teilrente bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente ersetzen. Sie erlaubt ein Einkom-

men aus Rente und Hinzuverdienst in der Höhe des früheren Einkommens. Die Obergrenze bemisst sich am höchsten Jahresbruttoeinkommen in den 15 Jahren vor Renteneintritt. Bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze wird die Rentenhöhe stufenlos angepasst.

- **Altersvorsorge Selbstständiger:** Zukünftig sollen alle Personen, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, zu einer obligatorischen Alterssicherung bis zur Grenze einer Basissicherung verpflichtet werden. Ausnahme: bereits anderweitig abgesicherte Personen, sowie über 50-Jährige. Die Altersvorsorge und ihre Erträge dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Die Alterssicherung muss als Rente ausgezahlt werden.
- **Verbraucherfreundliches Riestern:** Die Produkte sollen transparenter und besser vergleichbar werden.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

SG München – Im Namen des Volkes

Die 30. Kammer des Sozialgerichts München hat auf die mündliche Verhandlung in München am 22. März 2012 für Recht erkannt:

- I. Die Klage gegen den Bescheid vom 01.07.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2011 wird abgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Gegen die Klägerin werden Verschuldungskosten in Höhe von 150,00 Euro verhängt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 01.07.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2011, mit welchem der Klägerin mitgeteilt wurde, dass die Rentenanpassung 2011

zu einer Erhöhung der Bruttorente um 0,99 % führe.

Die Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Wie die Klägerin in ihrer Klagebegründung selbst ausführt, hat die Beklagte mit der Anpassung der Altersrente die geltenden Gesetze richtig umgesetzt. Gemäß § 65 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) werden zum 1. Juli eines jeden Jahres die Renten

angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird. Der aktuelle Rentenwert beträgt nach § 1 der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 01.07.2011 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2011 — RWBestV 2011, BGBl. 1, 1039f. vom 16.06.2011) ab dem 01.07.2011 EUR 27,47. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab dem 01.07.2011 EUR 24,37.

Aus der Begründung der Verordnung ergibt sich in Umsetzung der §§ 68, 68 a, 69, 228 b, 254 c, 255 a, 255 b, 255 e, 255 g SGB VI die detaillierte Berechnung des Rentenwerts. Aus der Berechnung, an deren Richtigkeit das Gericht nicht zweifelt, ergibt sich im Vergleich des neuen aktuellen Rentenwerts gegenüber dem bis zum 30.06.2011 geltenden aktuellen Rentenwert ein Anpassungsfaktor von 0,99 %.

Hinsichtlich der geringen Anpassung des Rentenwerts bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Weder Art. 3 Grundgesetz (GG) noch Art. 14 GG, noch Art. 19 oder das Rechts- oder Sozialstaatsgebot des Art. 20 GG sind verletzt. Der Schutzbereich des Art. 14 GG ist mit einer nach Auffassung von Rentenbeziehern zu geringen Rentenerhöhung nicht tangiert. Eine Ungleichbehandlung von Rentnern und Pensionisten ist aufgrund der Unterschiede der zugrundeliegenden Systeme gerechtfertigt. In der Bundesrepublik Deutschland arbeitet eine ganze Reihe unterschiedlicher öffentlich-rechtlicher Alterssicherungssysteme. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Versorgungssysteme für Soldaten sowie für Beamte und Rich-

ter des Bundes und verschiedenster kommunaler Gebietskörperschaften zu nennen, des weiteren beispielsweise die Versorgungswerke für Ärzte, Apotheker, Architekten und Rechtsanwälte und die Alterssicherung der Landwirte. Die personelle Zugehörigkeit, die Finanzierung, der Leistungskatalog und die Berechnung der Leistungen sind für diese Systeme jeweils unterschiedlich geregelt. Es liegt auf der Hand, dass beispielsweise abhängig beschäftigte Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Bundeswehrangehörige mit den Risiken der Auslandseinsätze, auf Zeit gewählte Bürgermeister und Abgeordnete, Beschäftigte im Bergbau, selbstständige Landwirte oder die Polizeibeamten von 16 Bundesländern nicht nach denselben Kriterien für die Fälle von beruflicher Leistungsminderung und Alter versichert bzw. versorgt werden können. Die Klägerin wäre sicherlich nicht zufrieden, wenn sie im Jahre 2011 genau denselben Anstieg ihrer Bezüge zu verzeichnen gehabt hätte wie die aktiven und im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Freistaats Bayern, nämlich 0 Prozent.

Es liegt auch kein Verstoß gegen das Rechts- und Sozialstaatsprinzip der Art. 19 und 20 GG vor. Diese Prinzipien begründen kein schützenswertes Vertrauen in eine uneingeschränkte und stetige Rentenerhöhung (siehe dazu Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 26.07.2007, Az 1 BvR 824/03). Dort ist zu lesen: „Bei der Rentenanpassung bzw. der Aussetzung der Rentenanpassung handelt es sich um gesetzliche Maßnahmen, die Inhalt und Schranken des Eigentums verfassungsge-

mäß bestimmen. Sie sind von dem gewichtigen öffentlichen Interesse bestimmt, einem Finanzierungsdefizit der gesetzlichen Rentenversicherung entgegenzuwirken, und dienen der Stabilisierung des Beitragsatzes und damit der Stabilisierung des Rentenversicherungssystems insgesamt.“

Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG käme nur in Betracht, wenn das Gericht von der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Verwaltungsakte und ihrer Rechtsgrundlagen überzeugt wäre. Es ist jedoch ganz im Gegenteil von ihrer Verfassungskonformität überzeugt.

Die Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen angeblichen Verstoßes gegen Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erfordert ebenfalls kein Ruhen des Verfahrens. Die Rechte der EMRK sind von deutschen Gerichten zwar zu beachten, es ist jedoch vorliegend in keiner Weise eine Verletzung der Rechte auf Eigentum und Gleichheit (Art. 17, 20 EMRK) ersichtlich. Die Entscheidungen der EGMR sind zudem keine höchstinstanzlichen Entscheidungen, sondern lediglich Auslegungshilfen für deutsche Gerichte (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04).

Soweit die Klägerin Fragen der Rentenpolitik anspricht, kann ihr nur der Rat erteilt werden, sich aktuellere Informationen zu besorgen als beispielsweise die von ihr zitierte Rede des seinerzeitigen Präsidenten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger Professor Ruland vom 21.11.1994. Der vom Redner als zu gering beanstandete Bundeszuschuss aus Steuermitteln deckte tatsäch-

lich z.B. 1997 nur 21,5 % der Rentenaufwendungen ab, die jedoch zu 34,3 % auf „versicherungsfremden Lasten“, insbesondere der Entschädigung von Kriegsteilnehmern, Vertriebenen und Aussiedlern, beruhten. Bis 2010 wurde der Bundeszuschuss jedoch auf 27,9 % der Rentenaufwendungen erhöht, während gleichzeitig der von versicherungsfremden Leistungsteilen besonders begünstigte Anteil der Kriegsgeneration in der Rentnerschaft deutlich kleiner wurde. Damit ist das Problem der mangelnden Deckung versicherungsfremder Leistungen der Rentenversicherung durch die Bundeskasse im wesentlichen gelöst, wobei unter einigen Aspekten strittig bleibt, welche Leistungen versicherungsfremd sind. Beispielsweise die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten und Zeiten der Ausbildung ist dem auf Beitragszahlung aus Berufstätigkeit basierenden Rentensystem eigentlich fremd, erscheint jedoch politisch unverzichtbar. Haften würde für ein nachweisbares Defizit bei der Erstattung versicherungsfremder Leistungen übrigens anders als von der Klägerin formuliert nicht „der Gesetzgeber“, sondern das Bundesfinanzministerium. Der Bundestag hat keine Rentenmittel zu verwalten.

Wissenswert ist außerdem: 1960 starben Rentnerinnen und Rentner durchschnittlich mit 68,3 Jahren und hatten bis dahin 9,9 Jahre lang Rente bezogen. Ein halbes Jahrhundert später 2010 hingegen hatten Rentnerinnen und Rentner bis zu ihrem Tod 16,8 Jahre lang Rente bezogen. Keine politischen Verschwörungstheorien, sondern diese schlichten Zahlen genügen zur Erklärung für die finanziellen Strukturprobleme der Rentenversiche-

rung. Zu den der Rentenversicherung aufgebürdeten Leistungen gehört neuerdings die Betreuung vieler tausend willkürlich angestrebter Widerspruchs- und Klageverfahren mit dem Ziel utopischer Rentenerhöhungen. Niemand, der sich in dieser Aktion beteiligt, darf annehmen, dass die entsprechenden Sachbearbeiterstunden zum Nulltarif zu haben sind. Der Rentenversicherungsträger muss auch für jede solche Klage unabhängig vom Erfolg an das Sozialgericht eine Pauschalgebühr von 150 Euro entrichten.

Der Beistand der Klägerin arbeitet in vieler Hinsicht mit falschen Tatsachenbehauptungen. Als Beispiel mag die angebliche Aufgabe der Kapitaldeckung der Rentenversicherung 1957 gelten. Bekanntlich brachte der Währungszusammenbruch des November 1923 die vom Ersten Weltkrieg bereits schwer belastete Rentenversicherung um alle finanziellen Reserven. Noch bevor wieder ausreichende Geldmittel angesammelt werden konnten, führte die Weltwirtschaftskrise ab 1929 wieder zu katastrophalen Negativbilanzen für die Rentenversicherung. Das nationalsozialistische Regime setzte unter dem Vorzeichen überstürzter Aufrüstung andere Prioritäten als die Sanierung der Sozialsysteme und plünderte diese ganz im Gegenteil aus. Die erneute Währungsumstellung von der wertlosen Reichsmark auf die D-Mark 1948 verfestigte den Leerstand der Rentenkassen. Als 1957 offiziell das Umlageverfahren eingeführt wurde, wurde damit also keine Kapitaldeckung beseitigt, sondern deren seit nunmehr 34 Jahren perpetuiertes Scheitern endlich anerkannt. In den seither vergangenen Jahrzehnten hat das Umla-

geverfahren Generationen von Rentnerinnen und Rentnern und damit auch der Klägerin in den Jahrhunderten moderner Geldwirtschaft beispielloses und weltweit bestauntes Versorgungsniveau ermöglicht und ihnen zugleich unabsehbare Risiken erspart. Jedes auf den internationalen Kapitalmarkt angewiesene Alterssicherungssystem des In- und Auslandes hat seit den Turbulenzen der Aktienmärkte ab 2000 und seit der Bankenkrise ab 2008 seinen Mitgliedern Einbußen von teilweise existenzieller Bedeutung zugemutet. Vergleichsweise ist das zweifellos fast ohne nennenswerten Anstieg gebliebene und hinter den Lebenshaltungskosten immer weiter zurückbleibende Rentenniveau durchaus hinnehmbar. Die unbefriedigende Entwicklung des Rentenniveaus entspricht im übrigen der Einkommensentwicklung der im Erwerbsleben aktiven Bevölkerung und bildet diese entsprechend der gesetzlichen Systematik der Rentenanpassungen ab.

In der mündlichen Verhandlung wurde erschreckend deutlich, mit welchen Vorstellungen der Beistand der Klägerin tausende von Rentnerinnen und Rentnern zu erfolglosen Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren verleitet. Wenn es nach ihm ginge, müssten die Renten von Angestellten der alten Bundesländer überproportional erhöht werden, und zwar ohne Rücksicht auf Renten aus der früheren Arbeiterrentenversicherung, auf Rentner in den neuen Bundesländern, auf die Gesamtheit der Beitragszahler, auf die Staatsfinanzen und auf nachwachsende Generationen. Er macht die Gerichtsbarkeit zum Schauplatz einer gruppenegoistischen Politik und scheut nicht einmal da-

vor zurück, sich hierfür auf Menschenrechte zu berufen. Es bleibt nur zu hoffen, dass immer wieder einmal Richterinnen und Richter an den deutschen Sozialgerichten ihm gegenüber eine Sprache finden, die es ihm irgendwann ratsam

erscheinen lässt, sich für seinen Lebensabend ein für die Solidargemeinschaft weniger kostspieliges Hobby zu suchen.

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich der Vertretungskosten auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Zusätzlich waren

nach § 192 Abs. 1 SGG Verschuldungskosten für die willkürliche Inanspruchnahme gerichtlicher Kapazitäten zu verhängen.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Das Zentrale Testamentsregister

Das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister für Deutschland hat am 1. Januar 2012 den Betrieb aufgenommen. Es enthält die Verwahrangaben zu sämtlichen erbfolgerrelevanten Urkunden, die vom Notar errichtet werden oder in gerichtliche Verwahrung gelangen.

Das Register wird in jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden geprüft. Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu beachten sind. Dadurch wird der letzte Wille des Erblassers gesichert, und Nachlassverfahren können schneller und effizienter durchgeführt werden.

Umfangreiche Informationen

finden Sie auf der Internetseite des Zentralen Testamentsregisters der Bundesnotarkammer unter www.testamentsregister.de.

Darin werden Begriffe erläutert und Erklärungen bzw. weiterführende Informationen zu folgenden Themenbereichen angeboten:

Erbfolgerelevante Urkunden; Registerinhalt (Daten des Erblassers, Daten der Urkunde, Daten der Verwahrung); Registrierungsverfahren (Ersteintragungen, Berichtigungen/Ergänzungen, Rücknahme aus der Verwahrung, Erneute besondere amtliche Verwahrungen, Testamentsverzeichnisse); Registerkosten; Registerauskünfte; Benachrichtigung im Sterbefall; Datenschutz; Rechtsgrundlagen; Fortbildungen und Literatur.

Sollten Sie keinen Zugang zum Internet besitzen, steht Ihnen die Bundesnotarkammer gerne für Fragen rund um das Zentrale Testamentsregister zur Verfügung. Das Service-Team ist am besten wie folgt erreichbar: Telefax: 030 - 38 38 66 88.

Sie können sich auch telefonisch an die Bundesnotarkammer wenden. Dazu ist eine gebührenfreie Hotline eingerichtet, die von montags bis donnerstags von 7 bis 17 Uhr und freitags bis 13 Uhr besetzt ist. Bitte zögern Sie nicht, dort anzurufen:

Bürgeranfragen: 0800 – 35 50 700 (gebührenfrei).

Helmut Wiesmeth
hwlenting@t-online.de

116 117 - die Nummer, die hilft

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung teilte in einer Pressemitteilung vom 10.04.2012 mit (Auszug):

Ab dem 16. April wird in Deutschland eine einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) eingeführt. Bürger, die außerhalb der Sprechzeiten dringend ambulante ärztliche Hilfe benötigen, erreichen

künftig über die 116 117 den Bereitschaftsdienst in ihrer Nähe. "In Zukunft reicht es, wenn sich Patienten die 116 117 merken, sollten sie nachts oder am Wochenende krank werden", sagte der Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), Dr. Andreas Köhler, heute bei der Vorstellung der neuen Bereitschaftsdienstnummer in Berlin.

Es gibt deutschlandweit zurzeit

über 1.000 verschiedene Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst, die teilweise täglich wechseln. Um für die Bürger die Erreichbarkeit zu vereinfachen, hat die KBV gemeinsam mit den 17 KVen die Initiative für eine einheitliche Rufnummer ergriffen. Auf ihren Antrag hin hatte die Europäische Union die 116 117 im Jahr 2009 europaweit für den ärztlichen Bereitschaftsdienst reserviert. Deutschland ist das

erste Land, das die Nummer einführt. Sie wird ab 16. April bereits fast überall im Land erreichbar sein - ohne Vorwahl und kostenfrei.

"Mit der 116 117 wird es für die Bürger wesentlich einfacher, ambulante ärztliche Hilfe zu erhalten, wenn die Praxen geschlossen haben. Damit verbessert sich für Millionen Versicherte, die jährlich den Bereitschaftsdienst der KVen nutzen, der Service", lobte der Patientenbeauftragte der Bundesregierung, Wolfgang Zöller (CSU). Die Bundesregierung habe das Projekt deshalb von Anfang an unterstützt und begrüße es, dass die KBV die Nummer jetzt einführe.

Der Vorstandsvorsitzende der KV Brandenburg, Dr. Hans-Joachim Helming, dessen Verdienst die Reservierung der Rufnummer durch die Europäische Kommission ist, zeigt sich zuversichtlich, dass andere europäische Länder dem deutschen Beispiel folgen werden.

"Wir erhalten regelmäßig Anfragen von Behörden und Organisationen aus dem Ausland, die mehr über den Dienst und den Vermittlungsservice erfahren wollen." Ziel sei es, dass analog der Notrufnummer 112 in Zukunft auch die 116 117 in jedem Mitgliedsstaat der EU für Einheimische und Touristen erreichbar sein soll.

So funktioniert die neue Bereitschaftsdienstnummer: Patienten, die außerhalb der Praxissprechzeiten auf ambulante ärztliche Hilfe angewiesen sind und nicht wissen, wo sich zum Beispiel die nächste Bereitschaftsdienstpraxis befindet, wählen die 116 117. Ihr Anruf wird an den ärztlichen Bereitschaftsdienst in ihrer Nähe weitergeleitet - je nach Organisation des Dienstes direkt zu einem diensthabenden Arzt oder einer Bereitschaftsdienst-Leitstelle. Ist eine automatische Weiterleitung nicht möglich, übernimmt ein Service-Center die Vermittlung. Die bisherigen

regionalen Telefonnummern bleiben als zusätzlicher Service zur 116 117 vorerst erhalten.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst wird von den Kassenärztlichen Vereinigungen gemeinsam mit den niedergelassenen Ärzten organisiert. Er ist für Kassen- und Privatpatienten gedacht, die in dringenden medizinischen Fällen eine ambulante ärztliche Behandlung benötigen und sich nicht in einer lebensbedrohlichen Situation befinden. Neben speziellen Bereitschaftsdienstpraxen, die Patienten aufsuchen können, bieten viele KVen auch einen Hausbesuchsdienst an.

Der Bereitschaftsdienst (116 117) ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst (112), der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet, zum Beispiel bei Herzinfarkt, Schlaganfall oder Ohnmacht.

Helmut Wiesmeth
hwlenting@t-online.de

Rentenanpassung 2012

Zum 01.07.2012 sollen die Renten im Westen um 2,18 Prozent und im Osten um 2,26

Prozent steigen. Interessant ist ein Vergleich mit den Pensionen der Beamten des

Bundes, die bereits zum 01.03.2012 um 3,3 Prozent angehoben wurden.

Durchschnittsaltersrente Ende 2010 (in Euro)				Durchschnittliche Pension Beamte des Bundes (2008) (in Euro)
Männer		Frauen		
West	Ost	West	Ost	
1.069	1.151	532	765	2.640
Durchschnittliche Erhöhung zum 01.07.2012				zum 01.03.2012
23,30	26,01	11,60	17,29	87,12

Es steht heute bereits fest, dass die Pensionen der Bundesbeamten 2013 um weitere 2,4

Prozent erhöht werden, zum 01.01. und zum 01.08. jeweils um 1,2 Prozent.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de